

# KURZPOSITION

---

## Rechtsgutachten zur beihilferechtskonformen Umsetzung eines Ausgleichsinstruments beim Kohleausstieg

Im Auftrag der WVMetalle hat **Frau Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof** von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem Rechtsgutachten die beihilferechtliche Zulässigkeit eines Ausgleichsinstruments für energieintensive Unternehmen im Zuge der vorzeitigen Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland untersucht<sup>1</sup>. Das Gutachten widmet sich dabei der Frage der rechtlichen Zulässigkeit der von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ (WSB-Kommission) empfohlenen Kompensationen für energieintensive Unternehmen und untersucht, inwieweit spezifische Kohleausstiegskompensationen für energieintensive Unternehmen nach europäischem Beihilfenrecht zulässig sind.

Spezifische Kohleausstiegskompensationen können an alle Unternehmen gezahlt werden, die höhere Strompreise wegen des vorzeitigen Kohleausstiegs in Deutschland zu tragen haben. Der Kreis der begünstigten Unternehmen orientiert sich dabei an der „carbon leakage“-Liste der EU-Kommission. Die Höhe der Ausgleichszahlungen hat sich an dem Preisanstieg zu orientieren, der durch den vorzeitigen Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland bewirkt wird.

Das von der WSB-Kommission geforderte und im Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes angelegte spezifische Ausgleichsinstrument ist in die Rechtslage des EU-Emissionshandels (ETS) einzufügen. Dabei ist zu beachten, dass eine spezifische Kohleausstiegskompensation, wie sie die WSB-Kommission vorsieht, an den Sondertatbestand des Art. 12 Abs. 4 Emissionshandelsrichtlinie 2018 anknüpfen kann. Es ist europarechtlich auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 4 Emissionshandelsrichtlinie 2018 zulässig, dass Mitgliedstaaten zusätzlich zum Emissionshandel auf nationaler Ebene Stromerzeugungskapazitäten zum Schutz des Klimas stilllegen; dies schließt die Löschung von Zertifikaten ein. Dadurch, dass die vorzeitige Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland die Strompreise erhöht, wird auch das **Verlagerungsrisiko** für Industrieunternehmen weiter verstärkt. **Spezifische Kohleausstiegskompensationen begegnen diesem Verlagerungsrisiko**. Sie dienen dadurch dem weltweiten Klimaschutz und sind **beihilferechtlich zulässig**.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen soll sich am Strompreisanstieg orientieren, der durch den vorzeitigen Ausstieg aus der Kohleverstromung bewirkt wird. Modelle und Methoden, diesen Preisanstieg zu

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof i. A. WVMetalle: „Gutachten zur beihilferechtlichen Zulässigkeit von Strompreiskompensationen für energieintensive Unternehmen im Zuge der vorzeitigen Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland“, 2020.

ermitteln, wurden bereits entwickelt – beispielsweise vom Energiewirtschaftlichen Institut der Universität zu Köln (EWI)<sup>2</sup>. Der Kreis der Begünstigten solle sich dem Gutachten nach grundsätzlich an der „carbon leakage“-Liste der EU-Kommission orientieren.

## ZUSAMMENFASSEND

---

Die vorzeitige Stilllegung von Kohlekraftwerken durch nationale Maßnahmen zusätzlich zum EU-Emissionshandel erhöht die Strompreise, was zugleich das Verlagerungsrisiko (Carbon Leakage) bei energieintensiven Unternehmen im internationalen Wettbewerb steigen lässt.

---

Spezifische Kohleausstiegskompensationen, wie sie die WSB-Kommission vorsieht und wie sie auch im Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes angedacht sind, verhindern das Verlagerungsrisiko. Sie schützen vor Carbon Leakage, dienen damit dem Klimaschutz und sind beihilferechtlich zulässig.

---

**Berlin, den 20. Mai 2020**

**Kontakt:**

Michael Schwaiger

Leiter Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: [schwaiger@wvmetalle.de](mailto:schwaiger@wvmetalle.de)

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin

---

<sup>2</sup> EWI Köln i.A. WVMetalle: „Analyse der Effekte des Kohleausstiegs auf den Großhandelsstrompreis und weiterer Stromkostenkomponenten von Industrieunternehmen sowie Entwicklung möglicher Ausgleichsmechanismen“, 2020.